



welt  
hunger  
hilfe

**FIAN**

**MIT DEM RECHT AUF NAHRUNG  
ZU MEHR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT**

*„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. (...) In Anerkennung des grundlegenden Rechtes eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen.“*  
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 11.



► Einsatz für das Recht auf Nahrung meint nicht nur eine Steigerung der globalen Nahrungsmittelproduktion. Wesentlich ist viel mehr, dass Menschen dort, wo Hunger verbreitet ist, durch eine konsequente Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien dabei unterstützt werden, ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

### Kaum ein Menschenrecht wird massiver verletzt als das Recht auf Nahrung.

Weltweit hungern derzeit mehr als eine Milliarde Menschen. Sie haben nicht ausreichend Nahrung zur Verfügung, um ihren täglichen Kalorienbedarf decken zu können. Auch Mangelernährung – aufgrund unzureichender Vitamin- und Mineralstoffaufnahme – ist weit verbreitet.

Alle Formen von Mangel- und Unterernährung führen dazu, dass die körperliche und geistige Entwicklung und Leistungsfähigkeit von Kindern und Erwachsenen beeinträchtigt sind und dadurch ökonomische, soziale und kulturelle Schäden großen Ausmaßes entstehen.

Jeder hungernde oder mangelernährte Mensch ist in seinem Recht auf angemessene Nahrung verletzt. Mit geschätzten 25.000 Hungertoten pro Tag (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen FAO, 2002) dürfte es sich um eines der über viele Jahrzehnte am massivsten verletzten Menschenrechte handeln.

### Staaten haben Verpflichtungen – Verpflichtungen, das Menschenrecht auf Nahrung zu achten, zu schützen und zu erfüllen.

Staaten haben die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise die volle Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung zu verwirklichen und die Erreichung dieses Ziels so rasch wie möglich anzustreben.

Die **Achtungspflicht** erfordert, dass die Vertragsstaaten keine Maßnahmen ergreifen, welche die Verhinderung dieses Zugangs zu angemessener Ernährung zur Folge haben.

Die **Schutzpflicht** erfordert Maßnahmen des Staates, durch die sichergestellt wird, dass Unternehmen oder Einzelpersonen nicht den Zugang zu angemessener Ernährung vorenthalten.

Die **Pflicht zur Erfüllung** bedeutet, dass der Staat aktiv darauf hinwirken muss, den Menschen den Zugang zu und die

Nutzung von Ressourcen und Mitteln zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, namentlich die Ernährungssicherheit, zu erleichtern (Erleichterung). Schließlich haben die Staaten immer dann, wenn eine Einzelperson oder eine Gruppe aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, nicht in der Lage ist, das Recht auf angemessene Ernährung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wahrzunehmen, die Pflicht zur unmittelbaren Erfüllung (praktische Gewährung) dieses Rechts. Alle fünf Jahre sollen Staaten über den Stand der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung an die Vereinten Nationen berichten (Staatenberichte).

### Auch die internationale Gemeinschaft ist verpflichtet, auf die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf Nahrung hinzuwirken.

Zunächst sind die jeweiligen Regierungen der einzelnen Länder aufgefordert, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass niemand Hunger leidet und dass für jeden ihrer Bürger sobald wie möglich das Recht auf angemessene Nahrung verwirklicht wird.

Aber auch die Staatengemeinschaft ist verpflichtet, gemeinsam und einzeln zu handeln, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung außerhalb ihres eigenen Landes zu unterstützen. Maßnahmen, die in anderen Ländern die Nahrungsmittelerzeugung beeinträchtigen und den Zugang zu Nahrungsmitteln gefährden, sollen unterlassen werden.

Die Millenniumserklärung von New York, mit der sich die internationale Gemeinschaft im September 2000 das Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Hungernden und extrem armen Menschen zu halbieren (1. Millenniumsentwicklungsziel, MDG 1), ist ein Beispiel dafür, dass die internationale Gemeinschaft diese Verpflichtung anerkannt hat.

*Everyone has the right "to have access to safe and nutritious food, consistent with the right to adequate food and the fundamental right of everyone to be free from hunger."*

Heads of States and Governments, World Food Summit, Rome 1996.

# DIE FREIWILLIGEN LEITLINIEN

## Die Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung wurden einstimmig verabschiedet.

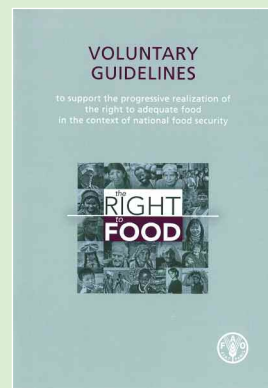
Um die Umsetzung des Rechts auf Nahrung zu befördern, wurden im November 2004 nach einem partizipativen und konsultativen Prozess Freiwillige Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit erarbeitet und von 187 Staaten im FAO Council einstimmig angenommen.

Dabei handelt es sich um einen Katalog von Politikempfehlungen, die bezwecken, Staaten bei der Umsetzung der Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit praktische Hilfestellung zu leisten.

Die Freiwilligen Leitlinien umfassen Leitlinien in 19 relevanten Themenbereichen und Politikfeldern.

Z.B. heißt es in Leitlinie 8 bezüglich des Zugangs zu Ressourcen und Kapital: „Die Staaten sollten die Rechte des Einzelnen im Hinblick auf die Ressourcen wie Land, Wasser, Wald, Fische und Vieh nach dem Grundsatz der Nicht-diskriminierung achten und schützen. Wo es notwendig und angemessen ist, sollten die Staaten Landreformen und andere

politische Reformen (...) durchführen, um den effizienten und gerechten Zugang zu Land zu sichern und das Wachstum im Interesse der Armen zu stärken.“



Beim Welternährungsgipfel 2002 beschlossen die Staats- und Regierungschefs, eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzurichten, die innerhalb von zwei Jahren einen Katalog freiwilliger Leitlinien ausarbeiten sollte, um die Anstrengung der Mitgliedstaaten zu unterstützen, das Recht auf angemessene Ernährung zu realisieren.



► Das Recht auf Nahrung bedeutet, dass Menschen jederzeit ungehinderten Zugang zu angemessener Nahrung oder zu Mitteln zu ihrer Beschaffung haben müssen. Kann dieses Recht, etwa im Falle von Naturkatastrophen, nicht aus eigener Kraft verwirklicht werden, stehen Staaten in der Pflicht, die Betroffenen durch bedarfsorientierte Nahrungsmittelhilfe zu unterstützen.



► Die überwältigende Mehrheit der Armen in Entwicklungsländern lebt in ländlichen Gebieten. Auch wenn sie, wie diese Bäuerinnen in Myanmar, selber Nahrungsmittel produzieren, reichen die Erzeugnisse und das erwirtschaftete Einkommen oftmals nicht aus, um ihr Recht auf eine angemessene Ernährung vollständig wahrzunehmen.

### Die internationale Staatengemeinschaft wird noch einmal konkret auf ihre Verpflichtungen hingewiesen.

Die Umsetzung der Leitlinien obliegt vorrangig den einzelnen Staaten. Gleichzeitig wird jedoch die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit und die Rolle der internationalen Gemeinschaft betont. So wird etwa herausgestellt, dass der internationale Handel eines der wirksamsten Instrumente sein kann, um Hunger und Armut in Entwicklungsländern zu verringern. Um dies zu erreichen, werden alle Staaten dringend aufgefordert die Empfehlungen des Konsenses von Sao Paulo (UNCTAD XI) umzusetzen. Dieser schließt beispielsweise die Reduzierung und langfristig die Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen ein.

Schließlich sind auch alle Mitglieder der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, aufgerufen, partnerschaftlich und im Rahmen eines koordinierten Vorgehens an der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung mitzuwirken.

### Die 19 freiwilligen Leitlinien zur schrittweisen Verwirklichung des Menschenrechts auf angemessene Ernährung

1. Demokratie, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit
2. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung
3. Strategien
4. Marktsysteme
5. Institutionen
6. Beteiligte Akteure
7. Rechtliche Rahmenstrukturen
8. Zugang zu Ressourcen und Kapital
  - a. Arbeit
  - b. Land
  - c. Wasser
  - d. Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft
  - e. Nachhaltigkeit
  - f. Dienstleistungen
9. Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
10. Ernährung
11. Bildung und Bewusstseinschaffung
12. Nationale Finanzmittel
13. Unterstützung für gefährdete Gruppen
14. Sicherheitsnetze
15. Internationale Nahrungsmittelhilfe
16. Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen
17. Überwachung, Indikatoren, Vergleichs- u. Richtwerte
18. Nationale Menschenrechtsinstitutionen
19. Internationale Dimension

(FAO, November 2004)

# DAS PROJEKT LOBBYARBEIT MIT DEM RECHT AUF NAHRUNG

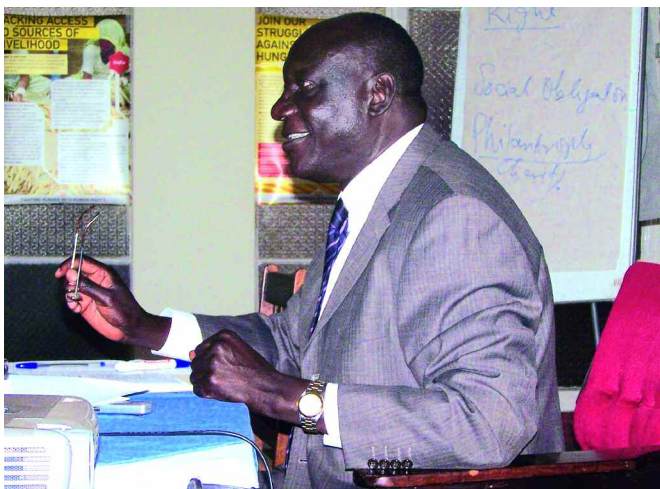
## Nutzung der Freiwilligen Leitlinien zur Hungerbekämpfung: Von der Idee zum Pilotprojekt.

FIAN und Welthungerhilfe haben sich aktiv an der Erarbeitung der Freiwilligen Leitlinien beteiligt. Die Annahme der Leitlinien war für die beiden Organisationen der Auslöser, gemeinsam zu überlegen, wie sie ihre Partner und Zielgruppen in den Ländern des Südens unterstützen können, um zur Umsetzung der Leitlinien als Mittel zur Sicherung des Rechts auf Nahrung beizutragen. Daraus entstand im Jahr 2006 ein Kooperationsprojekt von FIAN und Welthungerhilfe zur Implementierung der Freiwilligen Leitlinien und zur Lobbyarbeit mit dem Menschenrecht auf Nahrung in Entwicklungsländern. Im ersten Schritt ging es darum, zivilgesellschaftliche Gruppen und Organisationen in Partnerländern darin zu fördern, staatliches Handeln zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung anhand der Leitlinien richtig einzuschätzen. Im zweiten Schritt wurden die Organisationen dabei unterstützt, politischen Druck auf ihre Regierungen auszuüben.

Ein wichtiges Produkt des Projekts ist ein Monitoring-Instrument, das gemeinsam von FIAN, Welthungerhilfe und

Partnerorganisationen in sechs Pilotländern (Benin, Uganda, Indien, Bolivien, Guatemala und Kolumbien) erarbeitet wurde. Das Produkt „Screen state action against hunger!“ orientiert sich an den Freiwilligen Leitlinien. Es stellt eine praktische Anleitung dar, mit der systematisch erfasst werden kann, inwieweit staatliche Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung eingeleitet wurden und wo Regierungen hinter ihren Verpflichtungen zurückbleiben.

Anhand des Monitoring-Instruments erarbeiteten zivilgesellschaftlichen Gruppen Berichte zur Situation der Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung in ihrem Land. Einige dieser Berichte gehen (oftmals abweichend von den Staatenberichten) auch auf Fälle ein, in denen das Recht auf Nahrung verletzt wird und die Regierung ihrer Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht nicht gerecht wird. Die zivilgesellschaftlichen Berichte wurden in Workshops vor Ort und in Genf beim Ausschuss der Vereinten Nationen zur Überwachung des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgestellt und diskutiert und für die Lobbyarbeit genutzt.



▶ Aliro Omara, Mitglied der ugandischen Menschenrechtskommission, leitete im Februar 2007 ein Seminar zum Recht auf Nahrung in Kampala, Uganda. Erst wenn Menschen über ihr Recht auf Nahrung informiert sind, können sie ihre Regierung zu konkreten Umsetzungsschritten auffordern.



Das Monitoring-Tool erklärt, wie man staatliches Handeln auf den menschenrechtlichen Prüfstein stellen kann.



► Über zwei Milliarden Menschen weltweit sind von „verstecktem Hunger“ betroffen: einer unzureichenden Ernährung aufgrund eines Mangels an wichtigen Nährstoffen und Vitaminen, die gravierende Konsequenzen hat. In einem Mutter-Kind-Zentrum in den ostindischen Sunderbans zur Betreuung von schwangeren Frauen und Neugeborenen erhalten Frauen Ernährungsberatung.

**Lobbyarbeit mit dem Recht auf Nahrung wirkt!  
Mit gezielter Unterstützung lassen sich gute Erfolge erreichen – vor Ort in den Partnerländern und auf internationaler Ebene.**

Mit dem Pilotprojekt konnten einerseits Netzwerke und Partnerorganisationen von FIAN und Welthungerhilfe, die bisher bereits zum Recht auf Nahrung gearbeitet haben, in ihren Aktivitäten gestärkt werden, zum Beispiel in Bolivien und Kolumbien. Andererseits hat das Projekt dazu beigetragen, Partnerorganisationen und andere interessierte zivilgesellschaftliche Organisationen zusammenzubringen, nationale Netzwerke (National Coalitions) zum Recht auf Nahrung zu bilden und Aktivitäten zum Recht auf Nahrung anzustoßen, zum Beispiel in Uganda und Benin.

Die partizipativ von der Zivilgesellschaft erarbeiteten Berichte liefern wichtige, systematisch zusammengetragene und aufbereitete Informationen zum Stand der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung in den ausgewählten Partnerländern. Sie helfen, Defizite zu identifizieren, die in nächsten Schritten aufgegriffen werden müssen. So hat der Bericht in Bolivien dazu beigetragen, dass sich die Partnerorganisation AIPE (Asociación de Instituciones de Promoción y Educación) gezielt mit den ökonomischen Politiken, den rechtlichen Rahmenbedingungen, dem Zugang zu Ressourcen und Vermögen sowie Bildung und Bewusstseinsbildung beschäftigt und dazu mit der Regierung in einen Dialog getreten ist. Diese Themen- und Politikfelder reflektieren die Leitlinien 2, 7, 8 und 11 der Freiwilligen Leitlinien.

Insgesamt ergänzt das Engagement der Zivilgesellschaft die Aktivitäten der staatlicherseits Verantwortlichen oder veranlasst diese, sich intensiver als bisher mit dem Recht auf Nahrung auseinander zu setzen. Zum Beispiel ist in Bolivien das Recht auf Nahrung inzwischen in der Verfassung verankert. Dies ist sicher nicht allein dem Pilotvorhaben von FIAN und Welthungerhilfe zuzuschreiben. Alle Beteiligten sind sich jedoch einig, dass dieses Vorhaben auch dazu beigetragen hat.

**Das Wissen um das Recht auf Nahrung ermächtigt Arme und Hungernde. Dies ist Hilfe zur Selbsthilfe.**

Interessierte und Betroffene in den Organisationen, die sich für das Recht auf Nahrung engagieren, hatten und haben immer wieder die Befürchtung: Die Einführung eines neuen, menschenrechtsbasierten Ansatzes führt zu Mehrarbeit und sprengt ohnehin schon knappe Kapazitäten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dies nicht der Fall ist.

Im Gegenteil: Die Arbeit von AIPE in Bolivien und der indischen Partnerorganisation CWSY (Centre for World Solidarity) hat gezeigt, dass es mit einem Fokus auf das Recht auf Nahrung gelingen kann, auch tatsächlich dem Anspruch auf Hilfe zu Selbsthilfe und Ermächtigung (Empowerment) von Armen und Hungernden besser gerecht zu werden. Es ist einfach ein ganz anderes Gefühl und stärkt das Selbstbewusstsein, wenn die Hungernden wissen, dass sie ein Recht auf Nahrung haben und in ihrer Ernährungssicherung nicht vom Wohlwollen von Regierungen und anderen Akteuren abhängen. Damit hat der Menschenrechtsansatz auch einen tatsächlichen Mehrwert. Denn Menschen können sich viel stärker und gezielter engagieren, wenn sie sich nicht als Bittsteller sondern als Inhaber von Rechten verstehen. Dadurch treiben sie Entwicklung aus eigener Initiative voran und verantworten Projekte selbst.

In der Projektarbeit gilt es, die Betroffenen über ihre Rechte aufzuklären, sie über ihre konkreten Ansprüche im Rahmen von bestehenden Entwicklungsprogrammen der Regierung und anderer Organisationen zu informieren und sie in Entscheidungen mit einzubeziehen.



► Investitionen in ländliche Entwicklung sind unerlässlich, um die Armut dort zu bekämpfen, wo sie am ausgeprägtesten ist: auf dem Land. Durch effektivere Anbaumethoden können Bauern, etwa in Indonesien, ihr Einkommen steigern und haben so die Möglichkeit ihr Recht auf Nahrung wahrzunehmen.

### **Das Zusammenwirken von Menschenrechts- und Entwicklungsexperten schafft Synergien.**

Die Zusammenarbeit von FIAN und Welthungerhilfe in Deutschland, auf internationaler Ebene sowie mit den jeweiligen Partnerorganisationen in den beteiligten Pilotländern ist eine wichtige Stärke des Projektes. Jeder Partner konnte seine spezifischen Stärken und komparativen Vorteile in die Zusammenarbeit einbringen. Die Lobbyarbeit von FIAN und die Arbeit an spezifischen Fällen, in denen das Menschenrecht auf Nahrung verletzt wird, sind komplementär zur der oft eher fachlich-technisch ausgerichteten Projektarbeit der Welthungerhilfe und ihrer Partner. Letztere arbeiten zumeist direkt mit Betroffenen in ihren Dörfern und unterstützen arme und hungernde Menschen. Beispielsweise geht es durch Maßnahmen in den Sektoren Landwirtschaft und Wasser ganz konkret darum, ihre Ernährungssicherheit zu verbessern, wenn staatliche Programme (noch) nicht greifen. Die konkrete und praktische Unterstützung von ernährungsunsicheren Menschen und die politische Arbeit, diesen Menschen auch mittel- und langfristig ihr Recht auf Nahrung zu sichern, „befruchten“ sich gegenseitig. Im Idealfall, so zeigt es die Partnerorganisation AIPE in Bolivien, verfolgen Partner bereits innerhalb ihrer Organisation gleichzeitig den Menschenrechts- und den Entwicklungsansatz „aus einer Hand“.

### **Zivilgesellschaftliches Engagement ist komplementär zur Arbeit von Regierungen und UN und legt staatliches Handeln auf den menschenrechtlichen Prüfstein.**

Zunächst stehen die Nationalstaaten in der Pflicht, das Recht auf Nahrung zu verwirklichen. Zivilgesellschaftliche Gruppen im Land, oft unterstützt durch internationale zivilgesellschaftliche oder andere Partner, engagieren sich einerseits, um Staaten zu unterstützen, diese Pflichten auch wahrzunehmen.

Dies erfolgt zum Beispiel, indem sie wie die Welthungerhilfe und ihre Projektpartner Ernährungssicherungsprogramme durchführen.

Andererseits sind sie aber auch gefordert, als eine Art „Watchdog“ zu beobachten und zu überwachen, ob der Staat seinen Verpflichtungen zum Recht auf Nahrung auch tatsächlich nachkommt. Mit den zivilgesellschaftlichen Berichten zur Ernährungssicherheit kommen die Projektpartner genau dieser Aufgabe nach.

Darüber hinaus arbeiten zivilgesellschaftliche Organisationen aber auch direkt mit den hungernden und ernährungsunsicheren Bevölkerungsgruppen zusammen und können so die Betroffenen über ihre Rechte informieren und sie unterstützen, diese auch einzufordern – ein Potential, das in der Entwicklungszusammenarbeit noch unzureichend ausgeschöpft ist.

Auch die Akteure der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit müssen noch stärker verinnerlichen, dass sie in der Projektarbeit an der Umsetzung des Rechts auf Nahrung mitwirken und Zielgruppen keine Wohltätigkeitsempfänger, sondern Rechteinhaber sind.

*„Civil society organizations and other stakeholders are the main drivers of the right to food agenda, both at international and national levels. In many countries, they are an important and critical partner supporting efficient governmental action in this area. This partnership needs to be strengthened and furthered.“*

General Conclusion B, Right to Food Forum, FAO, Rome, October 2008.

# ES BLEIBT NOCH VIEL ZU TUN!

## **Empfehlungen an Politik und Entwicklungszusammenarbeit**

Das Pilotprojekt hat viel erreicht und Wege aufgezeigt, wie das Recht auf Nahrung wirkungsvoll als Instrument genutzt kann, um eine verbesserte Ernährungssicherheit zu erreichen.

Lobbyarbeit zum Recht auf Nahrung bleibt jedoch weiterhin höchst relevant: Akteure aus Entwicklungszusammenarbeit und Politik stehen vor großen Herausforderungen, damit sich für die Milliarde Menschen, deren Recht auf Nahrung derzeit akut verletzt wird, auch tatsächlich etwas ändert.

Ernährung als Rechtsanspruch erfordert weitreichende politische und strukturelle Veränderungen – nicht nur in den betroffenen Ländern, sondern auch international.

## **Die Entwicklungszusammenarbeit wird aufgefordert, ihr Engagement zum Recht auf Nahrung zu stärken:**

**Empfehlung 1:** *Lobbyarbeit zum Recht auf Nahrung in den Partnerländern fortsetzen und ausweiten.*

Leider kann (noch) nicht erwartet werden, dass die angestoßenen Prozesse und insbesondere auch die neuen nationalen Netzwerke zum Recht auf Nahrung von allein weiterlaufen und externe Unterstützung schon überflüssig ist.

Es gilt, auf ersten Erfolgen aufzubauen, diese zu verbreiten und insbesondere die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen staatlichen Stellen zu intensivieren, damit Verbesserungen in der Ernährungssituation stattfinden. Dazu sind vor allem zwei Schritte wichtig:

- Länder identifizieren, in denen Bedarf, Interesse und Potential für die Stärkung des Rechts auf Nahrung besteht und wo die Zusammenarbeit zwischen Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen vielversprechend erscheint.
- Den Unterstützungsbedarf lokaler Organisationen zum Recht auf Nahrung und zur Lobbyarbeit erfassen und in Entwicklungsstrategien berücksichtigen.

**Empfehlung 2:** *Prozesse in Projekten der Entwicklungszusammenarbeit mit einer „Menschenrechtsbrille“ gestalten und managen.*

Bisher ist der Menschenrechtsansatz noch zu wenig in der Projektarbeit verankert.

„Wie sieht denn unser Projekt aus, wenn wir menschenrechtlich arbeiten? Was genau müssen wir dann anders machen?“

- MitarbeiterInnen in der Entwicklungszusammenarbeit zum Recht auf Nahrung informieren.
- MitarbeiterInnen gewinnen, die das Potential menschenrechtlich orientierter Projektarbeit erkunden und nutzen wollen und sie dabei unterstützen, die dafür notwendigen Prozesse einzuleiten.
- Erfahrungen aufarbeiten und verbreiten.

**Empfehlung 3:** *Lobbyarbeit im Norden verstärken und mit konkreten Erfahrungen aus Partnerländern untermauern.*

Aufbauend auf die Zusammenarbeit mit ihren Partnern im Süden können Zivilgesellschaft wie auch staatliche Entwicklungsakteure im Norden dazu beitragen, Politik und Öffentlichkeit über verantwortliches Handeln zum Menschenrecht auf Nahrung zu informieren, indem sie

- Fachgespräche, -konferenzen und Workshops durchführen,
- konkrete Erfahrungen mit der Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien und des Rechts auf Nahrung in den Partnerländern in nationale und internationale Gremien und Foren einbringen sowie
- finanzielle Ressourcen mobilisieren, damit Partner und Betroffene unterstützt werden können, ihr Recht auf Nahrung selbstbestimmt zu verwirklichen und die dazu notwendige Unterstützung ihrer Regierungen erhalten.



► Es ist noch ein weiter Weg, bis für alle Menschen das Recht auf angemessene Nahrung Wirklichkeit wird: Heute hungert jeder siebte Mensch weltweit. Doch durch gute Regierungsführung, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Recht auf Nahrung stellt und die sich an den Freiwilligen Leitlinien orientiert, kann eine wirkungsvolle Hungerbekämpfung gelingen.

### Um ihre Verpflichtung zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung wahrzunehmen, gelten für alle, die verantwortlich Politik mitgestalten und umsetzen, folgende Empfehlungen:

**Empfehlung 1:** *Mit politischer Konsequenz auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Hungerbekämpfung hinwirken.*

Die Bundesregierung hat sich seit vielen Jahren dem Recht auf Nahrung verpflichtet und unterstützt jüngste Initiativen der UN, der G8, G20 und der EU zur Verbesserung der globalen Ernährungssicherheit. Jetzt gilt es, diesen politischen Willen auch in mutige Politikgestaltung umzusetzen, die auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Bekämpfung von Hunger und Armut (MDG 1) hinwirkt. Dies bedeutet, die entwicklungspolitische Schwerpunktsetzung auf Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu orientieren und durch angemessene Mittelzuwendung zu untermauern.

**Empfehlung 2:** *Das Recht auf Nahrung bei der Politikgestaltung mitdenken – für mehr ressortübergreifende Politikkohärenz.*

Es gehört zu den Mindestpflichten der Regierungen im Norden zu untersuchen, wie sich ihre Politikgestaltung auf das Recht auf Nahrung der Menschen im Süden direkt aber auch indirekt auswirkt. So können z.B. Handelspolitiken der Industrienationen das Recht auf Nahrung verletzen, wenn Agrarexportsubventionen die Absatzmöglichkeiten für lokale Produkte auf den Märkten im Süden untergraben. Denn so können Lebensgrundlagen lokaler Produzenten beispielsweise von Tomaten, Zwiebeln oder Milch zerstört werden, ohne dass den Betroffenen Alternativen geboten werden, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Politikgestaltung in einem Bereich (etwa Energie, Landwirtschaft oder Handel) kann hier der Politikgestaltung in einem anderen Bereich (etwa Entwicklungszusammenarbeit) zuwiderlaufen. Das Recht auf Nahrung sollte als Referenzrahmen ressortübergreifender Politikkohärenz und Politikkonsistenz dienen.

**Empfehlung 3:** *Partnerländer dabei unterstützen, die Freiwilligen Leitlinien umzusetzen.*

Dort, wo Regierungen das Recht auf Nahrung in die nationale Gesetzgebung aufgenommen haben, konnten beträchtliche Erfolge in der Ernährungssicherheit erzielt werden. In noch zu vielen Staaten klafft aber nach wie vor eine große Lücke zwischen geäußerten Absichten einerseits und wirklichem politischen Willen andererseits. Es fehlt an der Einklagbarkeit von Rechten und an konkreten Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Nahrung. Die Freiwilligen Leitlinien werden von 187 Staaten mitgetragen und besitzen dadurch eine hohe Legitimität. Sie beinhalten viele Beispiele, die Regierungen zur Umsetzung empfohlen werden. Die Bundesregierung sollte in einen konstruktiven Dialog mit ihren Partnerländern treten, um deren Eigenanstrengungen bei der Verwirklichung des Menschenrechts auf Nahrung zu unterstützen.

*“The Global Food Crisis is not over. Our obligations go beyond fixing the financial system. Heads of State will have to do more if they want to help the billion human beings now suffering from hunger. A global action plan on food security, firmly based on human rights, is urgently needed.”*

Olivier de Schutter, UN Special Rapporteur on the right to food, May 2009.

## Impressum

### Herausgeber:

Deutsche Welthungerhilfe e.V.  
Friedrich-Ebert-Straße 1  
D-53173 Bonn  
Tel. +49 (0)228 2288-0  
Fax +49 (0)228 2288-333  
info@welthungerhilfe.de  
www.welthungerhilfe.de

FIAN International  
Willy-Brandt-Platz 5  
D-69115 Heidelberg  
Tel. +49 (0)6221 65300-30  
Fax +49 (0)6221 8305-45  
fian@fian.org  
www.fian.org

### Verantwortlich

Dr. Rafael Schneider  
Referent Entwicklungspolitik  
Welthungerhilfe  
rafael.schneider@welthungerhilfe.de

### Autoren

Constanze von Oppeln  
Referentin Ernährungspolitik  
Welthungerhilfe  
constanze.vonOppeln@welthungerhilfe.de

Sandra Ratjen  
Advocacy and International Policies Coordinator  
FIAN International  
ratjen@fian.org

Dr. Lioba Weingärtner  
Unabhängige Gutachterin  
Sommer 2009, im Auftrag der Welthungerhilfe  
Lioba.Weingaertner@t-online.de

### Produktion

Carsten Blum  
Produktionsmanagement  
Welthungerhilfe  
carsten.blum@welthungerhilfe.de

### Fotos

Joerg Boethling/Welthungerhilfe (S. 7),  
Gertrud Falk/FIAN Int. (S. 6),  
Eva Haeberle/Welthungerhilfe (Titelbild),  
Thomas Lohnes/Welthungerhilfe (S. 3, S. 8),  
Gabriel Mejia/Welthungerhilfe (S. 10),  
Sabine Tesche/Welthungerhilfe (S. 4)

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier,  
ausgezeichnet mit dem Blauen Engel.

Stand: November 2009

